

Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Oktober 2013 beschlossen:

## **Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes**

### Artikel I

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. 6000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Zeile nach der Zahl „39“.
2. Im § 18 Abs. 2 wird die Wortfolge „langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 49 Z. 1) oder Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG (§ 49 Z. 2) sein“ ersetzt durch die Wortfolge „Staatsangehörige eines Drittstaates sein, deren Staatsangehörige hinsichtlich der Vereinigungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind,“.
3. § 25 Z. 3 lautet:  
„3. Staatsangehörige eines Drittstaates sind, deren Staatsangehörige hinsichtlich der Vereinigungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen“.
4. Im § 29 Abs. 1 lit. d tritt anstelle des Zitats „BGBl. I Nr. 16/1999“ das Zitat „BGBl. I Nr. 86/2013“.
5. Im § 29 Abs. 8 entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.
6. § 40 samt Überschrift entfällt.
7. Im § 49 wird am Ende der Z. 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 3 angefügt:

„3. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1.“

## Artikel II

Artikel I Z. 1, 5 und 6 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.